

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Robert Eschricht (AfD)

vom 12. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. März 2026)

zum Thema:

**Überprüfung und Beobachtung von Buchhandlungen, Theatern und Kinos
durch den Verfassungsschutz in Berlin**

und **Antwort** vom 26. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. März 2026)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Robert Eschricht (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25519

vom 12. März 2026

über Überprüfung und Beobachtung von Buchhandlungen, Theatern und Kinos durch den
Verfassungsschutz Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die zunehmende Praxis, Kultureinrichtungen wie Buchhandlungen und Kinos mittels intransparenter Verfassungsschutz-Abfragen staatlich zu sanktionieren, stellt einen massiven Eingriff in die grundrechtlich geschützte Berufs- und Meinungsfreiheit dar. Vor diesem Hintergrund ist eine lückenlose Aufklärung über die Kriterien und den Umfang dieser Beobachtungspraxis durch den Berliner Senat zwingend erforderlich.

1. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat oder dem Berliner Verfassungsschutz über die Buchhandlung „Zur schwankenden Weltkugel“ in Berlin-Friedrichshain vor, die zu deren Ausschluss vom Deutschen Buchhandlungspreis 2026 führten?

Zu. 1.:

Dem Senat liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

2. Wie viele und welche Buchhandlungen in Berlin wurden im Zeitraum von 2023 bis heute im Rahmen des sogenannten „Haber-Verfahrens“ (Abfrage von Erkenntnissen des Verfassungsschutzes bei der Vergabe von Fördermitteln) überprüft? Bitte um Angabe der Buchhandlungen und des Verdachtsgrundes.

3. Bei wie vielen dieser Überprüfungen wurden „verfassungsschutzrelevante Erkenntnisse“ an die prüfenden Stellen (z.B. die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien oder Berliner Senatsverwaltungen) übermittelt? Bitte um Angabe der Buchhandlungen und der Begründung.

Zu 2. und 3.:

Das vom Bundesministerium des Innern eingesetzte „Haber-Verfahren“ findet im Land Berlin keine Anwendung. Es handelt sich um ein auf Bundesebene angesiedeltes Prüfverfahren des Bundesministeriums des Innern. In Berlin besteht auch kein vergleichbares Verfahren.

4. Welche Kinos, Kinobetriebe oder Theaterhäuser in Berlin werden derzeit vom Berliner Verfassungsschutz beobachtet oder als „Verdachtsfall“ geführt? Bitte nach politischen Phänomenbereichen wie Linksextremismus, Rechtsextremismus oder Islamismus aufschlüsseln.

Zu 4.:

Siehe Antwort zu den Fragen 7 und 8.

5. Wird das „Haber-Verfahren“ auch bei Kinos, Kinobetrieben und Theaterhäusern eingesetzt?
6. Gab es in den Jahren 2024 und 2025 Fälle, in denen Berliner Kinos oder Theatern aufgrund von Verfassungsschutz-Erkenntnissen die Förderung (z.B. Kinoprogrammpreis) verweigert wurde?

Zu 5. und 6.:

Siehe Antwort zu den Fragen 2 und 3.

7. Werden Programminhalte von Berliner Kinos oder Theater (z.B. im Rahmen der Berlinale oder spezieller Themenwochen) systematisch auf ihre Verfassungstreue hin überprüft? Wenn ja, in welchem Turnus und nach welchen Kriterien.
8. Nach welchen konkreten Kriterien bewertet der Verfassungsschutz eine Buchhandlung, ein Kino oder ein Theater als „verfassungsfeindlich“? Reicht hierfür bereits das Vorhalten bestimmter Literatur oder die Durchführung von Diskussionsveranstaltungen aus?

Zu 7. und 8.:

Der Berliner Verfassungsschutz beobachtet gem. § 5 Abs. 2 VSG Bln Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben, sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich des Grundgesetzes für eine fremde Macht, Bestrebungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf

gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind.

In seinem Urteil vom 17. Januar 2017 (2BvB 1/13) hat das Bundesverfassungsgericht die Menschenwürde, das Demokratieprinzip und das Rechtsstaatsprinzip als zentrale Grundprinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung definiert. Auf dieser Basis ist eine unbegründete, pauschale Beobachtung von Kinos, Theatern oder Buchhandlungen nicht zulässig und findet insofern nicht statt.

9. Wie rechtfertigt der Senat den Eingriff in die Berufs- und Meinungsfreiheit der betroffenen Gewerbetreibenden, wenn keine strafrechtlich relevanten Taten vorliegen, sondern lediglich eine politisch-weltanschauliche Einordnung durch den Geheimdienst erfolgt?

Zu 9.:

Siehe Antwort zu den Fragen 7 und 8. Im Übrigen bewertet der Senat diese Entscheidung der Bundesregierung nicht.

10. Welche Möglichkeiten der Gegendarstellung oder Akteneinsicht haben betroffene Buchhändler, Kinobetreiber und Theater, wenn ihnen aufgrund geheimer Berichte staatliche Fördermittel oder Preise entzogen werden?

Zu 10.:

Die Akteneinsicht durch Einrichtungen im Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt richtet sich nach dem Verwaltungsrecht (§ 6 VwVfG Bln) und dem Informationsfreiheitsgesetz (§ 3 Abs. 1 BlnIFG). Diese Rechtsgrundlagen stehen nebeneinander. Weitere spezialrechtliche Akteneinsichtsrechte sind für Zuwendungsempfänger des Kulturbereichs gesetzlich grundsätzlich nicht vorgesehen. Vor einer belastenden Entscheidung wird (auch im Kulturbereich) im Verwaltungsverfahren angehört. Die/der Empfänger der Entscheidung hat innerhalb dieser Anhörung Gelegenheit zur Darstellung des Sachverhalts.

11. Wie hoch ist die Summe der Fördermittel, die Berliner Kultureinrichtungen in den letzten zwei Jahren aufgrund von Erkenntnissen des Verfassungsschutzes vorenthalten wurde? Bitte um Angabe der Summen pro Förderzweck/-titel.

Zu 11.:

Es wurden keine Fördermittel des Senats für Berliner Kultureinrichtungen aufgrund von Erkenntnissen des Verfassungsschutzes vorenthalten.

Berlin, den 26. März 2026

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport